

# RS Vwgh 1996/3/19 96/11/0048

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1996

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §38;

AVG §39 Abs2;

VwRallg;

## Rechtssatz

Aus den in § 39 Abs 2 letzter Satz AVG normierten Verfahrensgrundsätzen (Gebot der Kostenersparnis, Einfachheit und Zweckmäßigkeit) sind insoferne keine subjektiven Rechte der Parteien eines Verfahrens ableitbar, als selbst dann, wenn die Beh gegen diese Grundsätze verstößen sollte, dies nicht zur Aufhebung eines im übrigen rechtmäßigen Bescheides durch den VwGH zu führen hätte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996110048.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)